

Anlagereglement

gültig ab 01.10.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	4
Art. 1 Allgemeines.....	4
II. Ziel und Anlagegrundsätze	4
Art. 2 Ziel der Anlagepolitik.....	4
Art. 3 Definition des Vermögens	4
Art. 4 Vermögensverwaltung	4
Art. 5 Aktionärsrechte (Corporate Governance).....	4
III. Organisation und Aufgabenverteilung.....	5
Art. 6 Stiftungsrat	5
Art. 7 Wertschriften-Ausschuss	5
Art. 8 Immobilien-Ausschuss	5
Art. 9 Vermögensverwaltung	5
IV. Anlagestrategie	6
Art. 10 Risikofähigkeit.....	6
Art. 11 Anlagestrategie	6
Art. 12 Begrenzungen.....	6
Art. 13 Zulässige Vermögensanlagen	7
Art. 14 Darlehen an angeschlossene Firmen und Versicherte.....	7
Art. 15 Derivate Instrumente.....	7
Art. 16 Grundstücke.....	7
V. Bilanzierungsvorschriften	8
Art. 17 Bewertung	8
Art. 18 Wertschwankungsreserve.....	8
VI. Controlling und Berichterstattung	8
Art. 19 Controlling und Berichterstattung.....	8
VII. Schlussbestimmungen	9
Art. 20 Unterdeckung.....	9
Art. 21 Anpassungen des Reglements	9
Art. 22 Inkrafttreten	9

Inhaltsverzeichnis Anhang

Anhang 1: Aufgaben des Wertschriften-Ausschusses	10
Art. 1 Ausarbeitung von Strategievorschlägen	10
Art. 2 Überprüfung der Anlagestrategie	10
Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter	10
Art. 4 Informationspflichten gegenüber dem Stiftungsrat	10
Art. 5 Informationspflichten gegenüber dem Vermögensverwalter	11
Art. 6 Controlling	11
Art. 7 Vorbereitung und Formulierung weiterer Anträge im Anlagebereich	11
Art. 8 Inkrafttreten	11
Anhang 2: Anlagestrategie	12
Art. 1 Anlagekategorien und Bandbreiten	12
Art. 2 Wertschwankungsreserve	13
Art. 3 Inkrafttreten	13
Anhang 3: Integrität und Loyalität	14
Art. 1 Allgemeines	14
Art. 2 Integrität und Loyalität	14
Art. 3 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	14
Art. 4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	15
Art. 5 Offenlegungspflichten	15
Art. 6 Inkrafttreten	15
Anhang 4: Wahrnehmung der Stimmpflicht gemäss VegüV	16
Art. 1 Allgemeines	16
Art. 2 Interesse der Versicherten	16
Art. 3 Organisation	16
Art. 4 Offenlegung	16
Art. 5 Securities Lending	16
Art. 6 Inkrafttreten	16

I. Grundlagen

Art. 1 Allgemeines

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und der Verwaltung des Vorsorgevermögens der Stiftung zu beachten sind.

II. Ziel und Anlagegrundsätze

Art. 2 Ziel der Anlagepolitik

Die Vermögensanlage soll so erfolgen, dass im Rahmen der Risikofähigkeit ein marktgerechter Ertrag erzielt und die langfristige nominelle Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen erreicht werden kann.

Art. 3 Definition des Vermögens

Als Vermögen gilt die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag. Zum Vermögen können auch Rückerstattungswerte aus Kollektiv-Versicherungsverträgen hinzugerechnet werden.

Art. 4 Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach den in Artikeln 48f bis 58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) formulierten Grundsätzen.

Das Vermögen der Stiftung ist unter den Aspekten der Sicherheit, der Risikoverteilung, dem genügenden Ertrag und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln zu bewirtschaften.

Das Vermögen wird zur Risiko- und Ertragsoptimierung auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt.

Art. 5 Aktionärsrechte (Corporate Governance)

Die mit dem direkten Aktienbesitz verbundenen Stimmrechte werden durch den Stiftungsrat ausgeübt (s. Anhang 4: Wahrnehmung der Stimmpflicht gemäss VegüV).

Mit der Stimmabgabe wird der Geschäftsführer der Stiftung beauftragt.

III. Organisation und Aufgabenverteilung

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Vermögensanlage. Er delegiert die Anlagetätigkeit an den Wertschriften-Ausschuss. Er gestaltet, überwacht und steuert die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung nachvollziehbar.

Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung obliegen ihm folgende Aufgaben und Pflichten:

- Festlegung und periodische Überprüfung der Anlagestrategie
- Definition und Entscheid über die Umsetzung der Anlagestrategie
- Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen
- Überwachung der Vermögensanlage
- Ergreifen von Massnahmen bei eingeschränkter Risikofähigkeit oder bei Unterdeckung
- Festlegen des Zielwertes der Wertschwankungsreserve

Art. 7 Wertschriften-Ausschuss

Der Wertschriften-Ausschuss wird vom Stiftungsrat eingesetzt und umfasst mindestens drei Mitglieder. Er ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Die Aufgaben des Wertschriften-Ausschusses sind im Anhang 1 festgehalten.

Der Wertschriften-Ausschuss orientiert den Stiftungsrat periodisch über Anlagepolitik und –Entwicklung. Er berät den Stiftungsrat bei allfälligen Änderungen des Anlagereglements.

Art. 8 Immobilien-Ausschuss

Der Immobilien-Ausschuss wird vom Stiftungsrat eingesetzt und umfasst mindestens drei Mitglieder. Er ist verantwortlich für die Auswahl und die Bewirtschaftung der Immobilien.

Die Investitionen in Immobilien richten sich nach einem separaten Leitfadens.

Der Immobilien-Ausschuss orientiert den Stiftungsrat periodisch über seine Tätigkeiten.

Art. 9 Vermögensverwaltung

Die Anlage des Vorsorgevermögens erfolgt grundsätzlich über Banken. Diese haben Gewähr zu bieten, dass sie dazu befähigt und so organisiert sind, dass die Vorschriften von Art. 48f und 48g BVV 2 sowie die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden.

Die Vermögensverwaltungen sind zu verpflichten, zuhanden des Stiftungsrates mindestens quartalsweise einen schriftlichen, aussagefähigen Bericht über die Anlagetätigkeit, die erzielten Anlageergebnisse und die Zusammensetzung der Vermögensanlage zu erstellen.

Die Übertragung der Vermögensverwaltung entbindet den Stiftungsrat nicht von seiner Verantwortung, seinen Aufgaben und Pflichten.

IV. Anlagestrategie

Art. 10 Risikofähigkeit

Die Risikofähigkeit hängt ab von der finanziellen Lage der Stiftung, insbesondere auch von ihren Rückstellungen und Reserven, der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes und der Verbindlichkeiten sowie der Fähigkeit zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Falle einer Unterdeckung.

Art. 11 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie wird durch den Stiftungsrat mittels schriftlichem Beschluss festgelegt.

Es sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Risikofähigkeit der Stiftung
- Angemessene Risikoverteilung
- Genügend Ertrag
- Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln
- Sicherheit der Anlagen

Art. 12 Begrenzungen

Für alle Anlagearten gelten die Begrenzungen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2), Art. 54 - 54b BVV 2.

Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens gelten des Weiteren die nachfolgenden Bestimmungen für die Anlagearten und Begrenzungen.

Art. 13 Zulässige Vermögensanlagen

Das Vermögen darf angelegt werden in

1. Bargeld
2. Forderungen auf einen festen Geldbetrag gegenüber Bund, Post, Kantonen sowie Banken und Versicherungseinrichtungen
3. An einer in- oder ausländischen Börse kotierten Beteiligungspapieren und Anleiensobligationen einschliesslich solcher mit Wandel- und Optionsrechten. Mit der vorherigen Zustimmung des Wertschriften-Ausschusses soll es in Spezialfällen auch möglich sein, Investitionen in nicht börsenkotierte inländische Anlagen zu tätigen, sofern die Bonität den Mindeststandards gemäss der Anlagepraxis der depotführenden Bank entspricht
4. Anteilen an in der Schweiz zum Vertrieb zugelassenen Anlagefonds
5. Ansprüchen gegenüber Einrichtungen, die ausschliesslich Vermögen von Vorsorgeeinrichtungen anlegen und unter Bundesaufsicht stehen
6. Grundpfandtitel auf schweizerischen Grundstücken
7. Schweizerische Grundstücke
8. Immobilien Ausland
9. Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht
10. Wertschriftenleihe ausserhalb kollektiver Anlagen ist nicht erlaubt.

Art. 14 Darlehen an angeschlossene Firmen und Versicherte

Darlehen an eine der Stiftung angeschlossene Firma oder an Versicherte sind nicht zulässig.

Art. 15 Derivate Instrumente

Der Einsatz von derivativen Instrumenten für börsenkotierte Anlagen ist im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien nur zu Absicherungszwecken zulässig (Art. 56a BVV 2). Der Einsatz solcher Instrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.

Art. 16 Grundstücke

Als Anlage in Grundstücke kommen Wohnhäuser, Geschäftshäuser, Bauten im Baurecht, Stockwerkeigentum und Bauland in guter Lage sowie Beteiligungen an Immobilien-gesellschaften in Frage.

Liebhaber- und Spezialobjekte sowie rein gewerbliche Objekte sind ausgeschlossen.

Jedes Objekt ist vor dem Ankauf durch einen unabhängigen Sachverständigen auf seinen Wert zu begutachten. Der Erwerb von unbebauten Grundstücken soll grundsätzlich nur mit Eigenmitteln erfolgen.

V. Bilanzierungsvorschriften

Art. 17 Bewertung

Die Anlagen werden zum Kurs- bzw. Marktwert des Bilanzstichtags bewertet.

Direkt gehaltene Liegenschaften oder Miteigentum werden zum Ertragswert bzw. Verkehrswert bewertet, wobei die individuellen Kapitalisierungssätze jeweils periodisch vom Stiftungsrat – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage – überprüft und angepasst werden.

Die Bewertungen erfolgen in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Art. 18 Wertschwankungsreserve

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen wird eine Wertschwankungsreserve gebildet und als zweckgebundene Reserve auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Der Zielwert der zu bildenden Wertschwankungsreserve wird, gestützt auf finanzmarkttechnischen Überlegungen, gemeinsam mit der Bestimmung der Anlagestrategie festgelegt und in Prozenten des Vorsorgekapitals festgehalten.

Die Anlagestrategie und der Zielwert der zu bildenden Wertschwankungsreserve sind im Anhang 2: Anlagestrategie festgehalten.

VI. Controlling und Berichterstattung

Art. 19 Controlling und Berichterstattung

Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, der Bestimmungen dieses Reglements, der Anlagestrategie und der Vermögensverwaltungsaufträge.

Er beurteilt die von den Vermögensverwaltungen erzielten Resultate.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20 Unterdeckung

Bei einer Unterdeckung hat der Stiftungsrat die Anlagestrategie zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren sowie zur Behebung der Deckungslücke geeignete Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

In Situationen von Teil- oder Gesamtliquidationen können Fehlbeträge zu einer Kürzung der reglementarischen Ansprüche der versicherten Personen führen.

Art. 21 Anpassungen des Reglements

Der Stiftungsrat kann das Anlagereglement jederzeit an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anpassen.

Änderungen des Anlagereglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Dezember 2016.

Brugg, 26. September 2017

Anhang 1: Aufgaben des Wertschriften-Ausschusses

Art. 1 Ausarbeitung von Strategievorschlägen

Der Wertschriften-Ausschuss evaluiert die angemessene Strategie für eine Periode von 3-5 Jahren – basierend auf der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft – und schlägt sie dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor.

Für die Ausarbeitung des Strategievorschlages kann er Fachspezialisten hinzuziehen oder die Ausarbeitung als Auftrag an eine Fachstelle vergeben. Integrierender Bestandteil des Strategievorschlages sind die taktischen Bandbreiten

Art. 2 Überprüfung der Anlagestrategie

Der Wertschriften-Ausschuss überprüft einmal jährlich die Gültigkeit der Strategie. Zeigt die Überprüfung Resultate, die auf eine notwendige Änderung der gültigen Strategie hindeuten, so bereitet er den Antrag für die neue Strategie zuhanden des Stiftungsrates vor. Die Überprüfung der taktischen Bandbreiten ist integrierender Bestandteil der Überprüfung der Strategie.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter

Die Umsetzung der Anlagestrategie mit den entsprechenden Bandbreiten ist Sache des Vermögensverwalters. Timing- und Selektionsentscheidungen (taktische Asset Allocation) liegen grundsätzlich beim Vermögensverwalter. An seinen periodischen Sitzungen nimmt der Wertschriften-Ausschuss Kenntnis von den erreichten Resultaten der taktischen Anlagetätigkeit sowie den Einschätzungen und Markterwartungen für die kommende Periode. Der Wertschriften-Ausschuss kann Weisungen zuhanden des Vermögensverwalters formulieren und durchsetzen. In Ausnahmefällen kann der Vermögensverwalter von der Strategie abweichen, wenn

- besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und
- der Zweck der Sicherstellung des Vorsorgekapitals nicht gefährdet ist.

Abweichungen sind dem Wertschriften-Ausschuss mitzuteilen und mit einer fachmännischen Begründung zu ergänzen.

Art. 4 Informationspflichten gegenüber dem Stiftungsrat

Der Wertschriften-Ausschuss ist für die umfassende Information des Stiftungsrates über die Anlagetätigkeit verantwortlich. Die Informationspflicht umfasst im Besonderen:

- Quartalsweiser (mindestens) Bericht an den Stiftungsrat mit Vergleichsindices
- Präsentation der Resultate des Anlagemanagements an Sitzungen des Stiftungsrates
- Schriftliche Informationen – Quartalsbericht oder individuelle Informationen – auf Verlangen des Stiftungsrates.

Art. 5 Informationspflichten gegenüber dem Vermögensverwalter

Bei Änderungen der Strategie und/oder der taktischen Bandbreiten ist der verantwortliche Vermögensverwalter unverzüglich zu informieren.

Art. 6 Controlling

Die Controlling-Aufgaben des Wertschriften-Ausschusses umfassen die quartalsweise Prüfung der Positionierung des Portfolios im Vergleich zur Strategie und zu den taktischen Bandbreiten sowie die Beurteilung der erzielten Resultate. Der Wertschriften-Ausschuss ist berechtigt, jederzeit bei der Vermögensverwaltung gemäss Art. 9 des Anlagereglements Berichte anzufordern, um die Einhaltung der beschlossenen Strukturen als auch Strategie und Positionierung innerhalb der taktischen Bandbreiten zu prüfen.

Art. 7 Vorbereitung und Formulierung weiterer Anträge im Anlagebereich

Der Wertschriften-Ausschuss bereitet Anträge detailliert und mit den nötigen Abklärungen vor, so dass sie dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt werden können. Die Fragestellungen können aus dem konzeptionellen oder dem organisatorischen Bereich sein.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt per 1. August 2015 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2011.

Anhang 2: Anlagestrategie

Art. 1 Anlagekategorien und Bandbreiten

Der Stiftungsrat hat gemäss Art. 11 des Anlagereglements folgende Anlagekategorien und Bandbreiten definiert:

Anlagekategorie	Taktische Bandbreiten		
	Minimum	Strategie	Maximum
Geldmarkt	0%	1%	8%
Hypotheken (kollektiv)	3%	6%	10%
Obligationen CHF	21%	27%	44%
Obligationen Fremdwahrung	0%	6%	11%
Nominalwerte Total	24%	40%	73%
Aktien Schweiz	7%	11%	15%
Aktien Ausland	5%	8%	12%
Aktien Ausland Small Caps	1%	3%	4%
Aktien Ausland Emerging Markets	1%	3%	4%
Aktien Total	14%	25%	35%
Liegenschaften CH (Direktanlagen)	20%	21%	22%
Immobilien CH (Wertschriften)	0%	1%	4%
Immobilien Welt	0%	2%	4%
Immobilien Total	20%	24%	30%
Alternative Forderungen	0%	1%	2%
Nationale und Globale Infrastrukturanlagen	0%	7%	8%
Hedge Funds	0%	3%	4%
Alternative Anlagen Total	0%	11%	14%
Sachwerte Total	34%	60%	79%
Total Anlagen		100%	
Fremdwahrungsanteil	5%	17%	25%



Art. 2 Wertschwankungsreserve

Der Zielwert der zu bildenden Wertschwankungsreserve beträgt 14.0% des jeweils per Ende eines Kalenderjahres bilanzierten Vorsorgekapitals.

Art. 3 Inkrafttreten

Die unter Art. 1 aufgeführten Eckwerte hat der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 26. September 2017 beschlossen und tritt per Datum der Reglementänderung in Kraft.

Die unter Art. 2 aufgeführten Eckwerte hat der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 26. September 2017 beschlossen und tritt per Datum der Reglementänderung in Kraft.

Anhang 3: Integrität und Loyalität

Art. 1 Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

Art. 2 Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die mit Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

Art. 3 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung damit handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

Art. 4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Sämtliche Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten haben, sind zwingend der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Davon ausgenommen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, sofern diese den Maximalbetrag von CHF 1'000.– p.a. nicht übersteigen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert worden sind) sie erhalten beziehungsweise, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (Art. 48l Abs. 2 BVV 2).

Art. 5 Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen (Art. 51c Abs.4 BVG).

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2014.

Anhang 4: Wahrnehmung der Stimmpflicht gemäss VegüV

Art. 1 Allgemeines

Die Stimm- und Wahlrechte bzw. -pflichten werden für die direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, wahrgenommen. Bei Kollektivanlagen gilt die Stimmpflicht auch, sofern gegenüber der Kollektivanlage ein durchsetzbares Stimmrecht besteht.

Die Ausübung wird im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Art. 2 Interesse der Versicherten

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen finanziellen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Bei der Wahrnehmung der Stimmrechte wird insbesondere auf die Grundsätze Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit Wert gelegt, dabei stützt man sich auf die Empfehlung einer Ratingagentur.

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, sofern die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen.

Art. 3 Organisation

Die Geschäftsführung ist für die konkrete Stimmrechtsausübung verantwortlich. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter beansprucht werden. Auf eine Teilnahme an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

Die Umsetzung kann - im Rahmen dieser Vorgaben - einem Anlage- oder Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Art. 4 Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich gegenüber den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Die Offenlegung erfolgt in einem zusammenfassenden Bericht und wird auf der Homepage publiziert.

Art. 5 Securities Lending

Securities Lending ist nicht zulässig.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.